



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput XXV. Von den Zusammenkunften der Prediger und Handlungen/ so
in denselben vorzunehmen

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

te ohne ansehen der Person von dem Prediger mit Bescheidenheit und Sanfftmuth ihrer Pflichte erinnert/ auch wo der Fehler offenbahr und ärgerlich/ so wol deß die geringere vdrs Presbyterium als Glieder der Gemeine citirt, und vor denselben zu erscheinen / und der Christlichen Kirchen-Censur sich untergeben schuldig seyn.

36. Sonsten auch sollen die Beamte und Bediente sich verpflichtet wissen/ in specie auff alles/ so in diesem Capitel enthalten/ genaue Aufsicht zu nehmen/ un̄ daran zu seyn/ daß lasterhafte Verbrechere zur Broge gebracht / die aber in ihrem Christlichen Beruff eines stillen/ ehrbahren/ auffrichtigen/ gottsfürchtigen Wandels sich befleißigen/ wider alle Spötter un̄ Gottlose geschüzt und gehandhabet werden.

Caput XXV.

Von den Zusammenkunfften der Prediger/
und Handlungen/so in denselben vorzunehmen.

I.

Mit die Prediger unserer Graff- und Herrschaften als Brüder in Christo und Mitknechte an seinem Evangelio nicht nur desto mehr in Christbrüderlicher Eintracht und Liebe gegen einander leben/ und sich untereinander zu treuer Wahrnehmung ihres Dienstes erbauen und auffmuntern / sondern

dern auch desto unnachlässiger ihre studia stets hin in Acht zu nehmen und fortzusetzen verursacht / auch die Einhelligkeit in der Lehre der Wahrheit desto gewisser und beständiger erhalten / alle frembde Lehre verhütet / und also das Auffnehmen der Gemeine Christi desto besser befördert werde ; Sollen zu solchem Ende die Prediger der Kirchen dieser Graff- und Herrschafft gewisse Conventus unter der direction deren von uns verordneten respectivè Superintendenten zu solcher Zeit und auff solche weise als hiebey verordnet wird / anstellen und halten.

2. Jedes Jahr sollen alle Prediger jeder Clafs, niemand außgenommen / es wäre dann / daß er besondere erhebliche Ursachen hätte (keine Entschuldigung der Reichpredigten sollen hier gelten) in Gegenwart ihrer respectivè Superintendenten zusammen kommen / die Zeit der Zusammenkunfften sol seyn zwischen Pfingsten und Jacobi auff einem Mitwochen / und sol der Tag jedesmahl etwa vierzehen Tage zuvor von dem Superintendente Classis allen seinen fratribus Clasicalibus richtig notificirt werden. Der Ort sol abwechseln / und diß Jahr bey diesem / das folgende bey einem andern Prediger genommen werden / dergestalt / daß die vices verfolgich an alle kommen / und sol ein jeder sich schicken an bestimmten Tag und Ort morgens längst umb sieben Uhren bey Poen eines Reichsthalers vor
die

die Armen gegenwärtig zu seyn/ es wäre dann/ daß er besonderer wichtiger Behinderungen halben sich entschuldigen könnte. Bleibt er gar auß / soler vom Superintendenten zur Rede gestellt werden / und gehalten seyn/ seine absenz vor ihm zu verantworten.

3. Wo nun die Prediger zusammen seynd/ sollen sie in die Kirche sich begeben / und daselbst entweder auff dem Chor oder andern bequemen Stete sich versammeln/ und als vor Gottes Angesicht in guter Ordnung nieder sitzen/ Superintendens aber/ als *praeses conventus*, nachdem er die *fratres* freundlich bewillkommet/ mit einer kurzen Ansprache / andächtigem Gebet zu Gott umb Segen und Gnade zu vorhabender Handlung den Anfang machen.

4. Demnechst wird einer auß dem mitten der Prediger *per vota majora* zum *Scriba Conventus* erwehlet/ der von allem/ so vorfällt / richtiges *protocollum* führen/ und was ihm der Superintendenten *audientibus omnibus* dictirt anzeichnen sol.

5. Hierauff contestiren die *fratres orthodoxiam* dergestalt/ daß einer nach dem andern von Herzen und mit Mund bezeuget/ daß er die heil. canonische Schrift alten und neuen Testaments vor die einige unfehlbare ganz vollkommene Grund-Regel und Richtschnur aller rechten Lehre/ wahren Glaubens und Gott gefälligen Lebens erkenne / die Lehre aber der Christlichen

Ee

Res

Reformirten Evangelischen Kirchen / besonders auch den Christlichen Heidelbergischen Catechisimum / dem in heiliger Schrift verfasseten Wort Gottes conform achte / derowegen alles / so davon abweicht oder dem zuwider ist / als irrig und falsch verwerffe / daß er noch vor sich einige andere Meynungen habe / noch seine Gemeine etwas anderst lehre / sondern bey dieser erkantten und bekantten Wahrheit durch die Gnade Gottes beständig verharren / seine Gemeine auf dero Grund erbauen / und in seinem Dienst / Leben und Wandel sich als einen treuen Diener Christi biß an sein Ende mit der Hülffe des Allerhöchsten erweisen wolle / welches sein angeloben desto mehr zu bekräftigen er darauf dem Superintendenti un̄ sämtlichen fratribus die Hand gibt.

6. Wo dieses vorgegangen / wird von dem / an welchem die vices seynd / eine Predigt gehalten; Es sollen aber vices concionandi von Jahr zu Jahr umbwechseln / und also ohne jemand der Prediger vorbeizugehen / von dem einen an den andern kommen / die textus sollen juxta ordinem locorum communium Theologicorum genommen / und jedesmahl vom Superintendente der textus dem der da predigen sol / vier Wochen zuvor angezeigt werden; damit auch die Predigt nicht etwa durch einen oder andern Vorfall / als plötzliche Kranckheit / oder andere unvermuthete Behinderung dessen / der sie halten sol / unterwegen bleibe / sol jedesmahl

mahl ein zweyter substituirt, ihm der textus imgleichen zu obgedachter Zeit vorhin vom Superintendente notificirt und er sich parat zu machen avisirt werden; Nicht weniger sol Superintendens Classis ex argumento textus præscripti gewisse theses theologicas concipiren / und dieselbe den fratribus, wann er ihnen diem conventus notificirt / dem respondenti auch insonderheit / der vicibus annuatim alternantibus jedesmahl in conventu zu verordnen / zeitlich genug zu schicken / damit er und opponentes sich bereiten über gemelten thesibus in conventu ein exercitium disputatorium zu halten.

7. Es kan aber / ja sol auch die sämptliche Gemeine des Orts bey solcher Classical-Predigt zugegen seyn / inmassen nicht allein zu derselben nicht weniger dann zu andern Predigten die Glocke geläutet / sondern auch des nechsten Sonntags vorhin der Gemeine angekündigt werden sol / daß dieses Tages conventus classicus gehalten und geprediget werde.

8. Gleich nach gehaltener Predigt und Erlassung der Gemeine treten die Prediger wiederumb allein zusammen / da zuorderst der geprediget hat einen Abtritt nimmt / Superintendens aber die Anwesenden einen nach dem andern sein ordentlich fraget / was er in der Predigt angemercket / ob dieselbe in allem orthodoxa & fidei analoge, ob das exordium congruum, der textus recht dividirt und wol tractirt, ob genuini usus darauß gezogen

gen und gnugsam verhandelt und applicirt; und ob alles dergestalt verrichtet/ daß es zur Erbauung der Gemeine dienlich seyn können? Welches so geschehen/ der gepredigt hat/ wieder coram gefordert/ und mit ihm/ was nöthig / vom Superintendente in aller Bescheidenheit und Sanfftmuth geredet wird.

9. Hierauf werden die theses sub præsidio Superintendentis placidè & sobriè ventilirt, und wo diß geschehen/ und die Zeit kan leiden/ wird ferner vom Superintendente Umfrage gethan./ ob jemand der fratrum einen oder andern scrupulum eines oder andern halben/ es sey dasselbe sein Ministerium oder einige materiam theologicam betreffe/ zu moviren habe? worauf denn ihm vom Superintendente perspicuè & placidè geantwortet/ auch wo nöthig/ die Meinung der sämtlichen fratrum eingenommen/ und also mit denselben Christbrüderliche erbäuliche conferenz gehalten wird.

10. Hernächst wird censura morum angestellt/ dazuerst der Superintendens abtrit/ mit begehren/ daß der fratres seines Dienstes und Wandels halben aufrichtig und treulich ohne alle Partheyligkeit sich untereinander besprechen/ seine befindende Fehler ihm brüderlich anzeigen/ und sich versichern wollen / er solches auch brüderlich und willig annehmen und was gebricht/ vermittelst göttlicher Hülffe verbessern werde. Ebener gestalt wird es mit der Censur der übrigen allen/ eins nach dem

dem andern gehalten/da der Superintendentens eines jeden halben/ der Abtritt genommen hat/ fraget/ ob sie des selben Dienstes oder Lebens halben etwas zu erinnern hätten/ dessentwegen er zur Besserung anzudeuten wäre. Wo nun etwas von jemand der fratrum vorkömmt/ darüber er zu besprechen/ sol ihm vom Superintendente in Conventu solches zu Gemüth geführt/sonsten aber/ wo alles wol und richtig ist/ jeder in seinem heil. Dienst also fortzugehen/ und mehr und mehr sich zu erwecken/ und sein Pfund wol anzulegen/ ermahnet und auffgemuntert werden.

II. Trüge es sich zu/ daß ein Bruder censurirt, und zu Besserung seiner Fehler vermahnet würde/ solches aber nicht annehmen/ noch sich erkennen wolte/ unangesehen seine Schuld klar/ und dem Conventui bekant/ sol er nochmahls vermahnet / und wo er alsdann seine Fehler erkannt/ ihm auff seine Bitte und angeloben der Besserung vergeben seyn/ wiederignfalls und so er widerseztlich sich erzeiget / seine pertinacia dem Consistorio vom Superintendente angezeigt / und er vorgesordert werden sol.

12. Wo nun besagter massen alles verrichtet wird/ sol dasselbe/ so jedesmahl protocollirt ist/ vorgelesen/ und darauf die Zusammenkunfft und ganze Handlung vom Superintendente beschlossen mit herzlichlicher Dancksagung und Gebet zu Gott/ auch beygefügeter kurzer ex-

hortation an die sämptliche fratres zu treuer Wahrnehmung der schweren Seelen-Wacht/ so ihnen befohlen/ und wird hiemit der Conventus im Frieden des Herrn erlassen.

13. Codicem protocolli nimmt der Superintendens mit sich/ und behält denselben in seiner Verwahrung; Was aber in solchen Conventibus classicalibus vorgehet/ davon sol Superintendens bey der regierenden Herrschafft und dem nechstfolgenden General-Consistorio referiren/ sonsten keiner der fratrum zu jemandes Unglimpf etwas austragen oder was verhandelt worden/ divulgiren/ es wäre dann/ daß à superioribus hierumb gefragt würde.

14. Nach geendigtem Conventu gehen die fratres zusammen in das Pfarr-Haus eine Christliche Mahlzeit zu halten/ welche in aller Rüchtheit und Mäßigkeit geschehen / und über Taffel keine andere dann erbauliche und solche discursen, die das Predigamt und wahre Christenthum betreffen / geführt / auch die Mahlzeit kurz gemacht werden sol/ daß jeder/ so viel möglich/ desselben Abends seines Weges wieder heim gehen könne.

15. Die Unkosten der Mahlzeit belangend/ sol jeder ad Symbolum vor seine Person 12 Groschen dem hospiti bezahlen / wer aber ein Pferd oder Knecht mitbringt / derselbe dero Verzehrung absonderlich abzuz
tra-

tragen hat/ und pastor loci verfügen/ daß sie entweder in dem Pfarr-Hause oder andern bequemen Orten ihre nöthige Verpflegung haben mögen.

16. Solte etwa einem oder andern Pastori, an welchem die Ordnung ist/ bey ihm einzukehren/ solches ganz ungelegen und sein Pfarr-Haus dazu nicht gebührsam bequem seyn/ dem wird gegönt / etwa einen Meyer oder andern ehrlichen Mann seiner Gemeinde zu disponiren/ daß er diese Mühewaltung die fratres zu beherbergen / und mit einer Mahlzeit ohne sein Beschwer angeregter massen zu versehen/ auf sich nehmen/ jedoch daß solches geschehe mit Vorwissen des Superintendentis.

16. Wo bey der Mahlzeit oder sonsten etwas unrichtiges und unordentliches vorginge/ sol/ wer dessen Schuld hat/ vom Superintendente freundlich erinnert und hinfüro zu verhüten verwarnet werden / und also die fratres in aller Stille und Eintracht von einander scheiden/ einer dem andern dem gnadenreichen Geleit/ Segen und Beystand Gottes zu guter Heimfunft und fruchtbarer Verrichtung seines Dienstes von Herzen empfehlend.

18. Ferner sol neben diesen conventibus particularibus, so jedes Jahrs von jeder Classis Superintendente und Fratribus absonderlich zu halten / alle vier Jahren ein Conventus Generalis & quasi Synodus Provincialis

an-

angestellet werden / da die drey Superintendentes und
sämtliche Predigere aller Kirchen und Gemeine dieser
Graff- und Hertschafft zusammen kommen / theologi-
sche collationes und exercitia mit einander zu halten / wel-
chem Synodo provinciali der Regierende und Erb- Herz
entweder in selbeigener Person / oder jemand dero Rät-
then darzu abordnen wollen / demselben nebenst dem
Commiffario Consistorii in dessen Namē bezuwohnen;

19. Der Tag dieses Synodi sol beständig seyn der
zweite Dienstag des Monats Julii / in welchem Jahr
aber Synodus einfällt / in demselben sollen die Con-
ventus clasfici nicht unterlassen / sondern dergestalt zeitlich
angeordnet werden / daß sie vorab gehalten seyn mö-
gen.

20. Der Ort dieses Conventus Synodalis sol be-
ständig seyn zu Detmold auff dem Behmhofe des Su-
perintendentes / und sol ein jeder Frater bey Voen wie o-
ben des morgens längst sieben Uhren sich dahin finden.

21. Es sol aber hiebey überdem so oben von den
Conventibus Clasficalibus verordnet ist / folgende Ord-
nung beachtet und gehalten werden.

(a) Das præsidium sol unter den drey Superinten-
dentes umbwechseln / und jedesmahl von dem einen auf
den andern kommen.

(b) Der Scriba synodi sol jedesmahl communi suf-
fragio deren drey Superintendentes , und zwar dann
auß

auff dieser/ dann einer andern Classe, vicibus ex ordine Classium volventibus, ein solcher erwehlet werden/ den sie hierzu urtheilen/ den geschicktesten und bequemsten zu seyn.

(c) Orthodoxia sol auch contestirt, dabey aber von den Superintendenten erinnert werden/ was etwa ihnen/ der jemand der Fratrum bekant seyn mögte/ von einigen novitäten und unrichtigen irrigen Lehr un Meynungen/ deren entweder ein oder ander Prediger ihrer respectivè classium oder sonsten jemand ihrer Gemeinen verdächtig oder damit behafftet / damit dem allen in Zeiten könne gewehret werden; Gestalt auch alle novitäten und irrige Lehren desto mehr zu verhüten/ keinem Prediger oder jemand erlaubt seyn sol einigen tractat oder etwas/ theologische materien betreffend/ zu schreiben/ und durch den Druck oder auch in scriptis zu evulgiren/ er habe dann vorhin solches von denen sämtlichen Superintendentibus überlesen/ und nebenst denen selben vom Commissario Consistorii censuriren lassen/ ob es in allem orthodox oder nit / un also dessen approbation und permission gedruckt zu werden/ von ihnen erlangt/ und sol auch hievon in conventibus provincialibus & classicis Nachfrage gehalten werden.

(d) Wann der Præses, wie oben/ den Anfang der Handlung gemacht / sol einer der Prediger / welches auch per vices classicales und zwar in solcher Ordnung

3f

umb-

umbgehe/ daß in einer Classe Præses, in der andern Scriba, in der dritten Orator sey/ eine lateinische Oration halten von gewisser materia theologica, welche ihm vom Superintendente suæ clasfis vier Wochen vorher vorzuschreiben und bekant zu machen.

(e) Nach gehaltenen Oration und ergangener censur über dieselbe sol/wie oben/amica collatio & disquisitio angestellet werden über gewisse theses derselben materie, von welcher perorirt ist/ und sol jedesmahl Superintendens, an welchem die Ordnung ist/ das præsidium zu führen/ solche theses verfassen/ und nicht allein dieselben zeitig gnug den sämtlichen fratribus aller clasium zuschicken/ sondern auch auß seiner classe vorhin einen Respondenten constituiren/ damit er satssame Weile habe sich zu bereiten;

(f) In actu disputationis hat der Præses die Freyheit nach seinem gutfinden/ dann den/ dann diesen/ daß auß dieser/ dann auß jener Classe indiscriminatim ad disputandum zu invitiren/ und werden die objectiones von dem respondente excipirt un̄ vorerst beantwortet/ demnechst aber vom Præside näher decidiret und entschieden.

(g) Censura morum wird zwar in diesem conventibus synodalibus unterlassen / doch wo jemand der Superintendentes in seiner Classe einen tadelhaften strafbahren Prediger wüste / der durch an ihn gethane Erinnerungen und Vermahnungen sich nicht hätte wollen bef-

besseren/ sol er denselben zu melden Ampts und Gewissens halben schuldig seyn / damit der Nothdurft nach mit ihm geredet / und seine Sache dann ferner an das Consistorium gebracht werden könne.

(h) Diese Conventus werden auch/ wie oben/ vom Præside beschlossen / dabey aber besonders den hohen Lands-Herrschaften/ wo sie zugegen/ vor dero gnädige Benwohnung/ auch dero deputatis vor deroselben treue Wolgeneigtheit den Bau der Kirchen & Dittes in acht zu nehmen und zu handhaben gedanckt/ und die Beobachtung des Reichs Christi ihnen ferner recommendiret und befohlen werden sol.

(i) Nach geendigtem Conventu sollen die sämtliche Prediger zu mehrer contestation Lands-Väterlicher Gnade auff dem Residentz-Schloß mit einer Nachmittags-collation empfangen werden/ doch hiebey alle excessus zu vermeiden/ und ihre Stands- und Ampts-Gebühr in acht zu nehmen erinnert seyn.

22. Diese Conventus clasicales & fynodales als ein besonders und durch Gottes Segen wol zureichendes Mittel die Predigere nicht allein zu stetiger continuation studiorum sondern auch treuer Verrichtung ihres Dienstes zu erwecken / und in den Schrancken ihres Berufs zu halten / und also das Aufnehmen der Gemeine Christi / auch hiedurch bestermassen zu befördern/ sol allerforderlichst in Stand gebracht/ und

ohne besondere anderwärtige Verordnung niemahlt außgestellt/vielweniger unterlassen werden.

Caput XXVI.

Von dem Ampt der Superintendenten und
visitation der Kirchen/wann/wo und wie dieselbe
zu halten.

I.
Damit alles / was bis anhero zum Wolstand
und Aufnehmen der Kirchen Gottes in dieser
Graff- und Herrschafften verordnet/ desto bes-
ser unterhalten und beachtet werde / wil hochnöthig
seyn/ daß die Superintendentes, welchen nach Christli-
cher Verordnung deren in Gott ruhenden Gräßlichen
Vorfahren obliegt/ auf den Zustand der Kirchen und
Gemeine ihrer respectivè classium genaue Aufsicht zu
tragen/ ihres Ampts in allem treulich warten/ und ver-
mögd desselben / insonderheit die visitation der Kirchen
recht und fruchtbarlich anlegen.

2. Und gleichwie solcher Ordnung gemäß / den
sämpflichen Kirchen drey Superintendentes vorgesezet/
also sol auch mit Fleiß darnach gesehen werden/ daß da-
zu gelehrte/ gottsfürchtige/ ehrhaffte Männer/ die des
Worts Gottes wol kündig/ und der Reformirt-Evan-
gelischen Religion bewehrte Bekenner und Lehrer sind/
auch der Lehre und Lebens halben bey männiglich gute
Zeugniß haben/ außgelesen/ und von der Regierenden
Herz-